

Satzung
über die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögenseinheit
„Dorothea’s Garten“ in der Stadt Winsen (Luhe)
vom 13. 10. 2006

§ 1
Allgemeines

Nach Beendigung der 3. Niedersächsischen Landesgartenschau errichtet die Stadt Winsen (Luhe) nach erfolgtem Rückbau und Rückgabe der Grundstücke eine gemeinnützige Vermögenseinheit.

§ 2
Name der gemeinnützigen Vermögenseinheit

- (1) Die gemeinnützige Vermögenseinheit trägt den Namen „Dorothea’s Garten“ und befindet sich in Winsen (Luhe). Sie umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnete Fläche und alle darauf befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Winsen (Luhe) 2006 GmbH errichtet worden sind.
- (2) Die Vermögenseinheit ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3
Zweck der Vermögenseinheit

- (1) Die Vermögenseinheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Zweck der Vermögenseinheit ist die Förderung
 - der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege
 - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
 - kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der in der Vermögenseinheit befindlichen Bauwerke, des Spielplatzes sowie der Grünanlagen und deren Weiterentwicklung sowie freien Zugang für die Öffentlichkeit.
- (4) Die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Vermögenseinheit erfolgt selbstlos und dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ihres Trägers oder Dritter.

§ 4
Mittelbindung und Verwertung

- (1) Mittel der Vermögenseinheit dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vermögenseinheit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung der gemeinnützigen Vermögenseinheit ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den in § 3 Abs. 2 genannten Zweck zu verwenden.